

Finanz - Deputation

1932

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 22 / 1980 Nr. 704

Stadt Frankfurt a. M.

Finanz-Deputation

- Rechnungsamt - Steuerverwaltung -

Frankfurt a/M., den 2. Mai 1932.
Paulsplatz 9, I. Stock, Zimmer 165.

Herrn Dr. Fritz Wichert

Ffm. I

Grillparzerstr. 59.

Betrifft: Bürgersteuer 1931.

Bezug: Ihr Schreiben v. 7. I. 32.

Nach § 8 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931, vom 1. 10. 31, ist für die Bürgersteuer-Veranlagung 1931 grundsätzlich das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr 1930 massgebend. Dieses Einkommen ist uns vom Finanzamt nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen mit 51.175.-RM mitgeteilt worden. Unter Berücksichtigung des steuerfreien Einkommensteil von 720.-RM verbleibt ein zur Bürgersteuer heranzuziehendes Einkommen von 50.455.-RM dem eine Bürgersteuer von $450 + 225 = 675$ RM entspricht. Sie sind danach zutreffend veranlagt. Auf die derzeitigen Einkommensverhältnisse kommt es nicht an. Die gesetzlichen Vorschriften geben keine rechtliche Handhabe zu einer Herabsetzung der Bürgersteuer.

Aber auch ein Erlass aus Billigkeitsgründen kann nicht in Frage kommen, weil durch Gewährung des Steuererlasses eine vom Gesetz nicht vorgesehene und nicht gewollte Befreiung für den einzelnen Fall geschaffen würde, die zu zahlreichen Berufungen Anlass geben müsste. Dieser Standpunkt ist in ständiger Verwaltungsübung vertreten worden. Von ihm abzuweichen sind wir auch im vorliegenden Falle, trotz Würdigung der von Ihnen vorgetragenen Umstände, im Interesse einer geordneten Finanzgebarung und eines gleichmässigen Verfahrens zu unserem Bedauern nicht in der Lage.

I. A.



